

Unsere Themen

- Schadenregulierung
Vorsicht ist geboten
- GmbH-Geschäftsführer
Gesetzlich versichert oder nicht
- Inliner
Skater haben manchmal freie Fahrt
- 5. Juni Tag des Hundes

Schadenregulierung

Vorsicht ist geboten

Böse Zungen behaupten, es gäbe Versicherungsgesellschaften, die würden jeden gemeldeten Schaden grundsätzlich erst einmal ablehnen und sich erst dann damit beschäftigen, wenn der Kunde der Ablehnung mehr oder weniger vehement widerspricht.

Aber das ist sicher nur wieder eine bössartige Übertreibung.

Dass die eine oder andere Gesellschaft nicht immer so reguliert, wie sie es eigentlich müsste, wird offiziell zwar natürlich von allen Gesellschaften heftigst bestritten, kommt der Wahrheit aber schon bedenklich nahe.

Dieses nicht gerade kundenfreundliche Verhalten wird im kleinen Kreis häufig

damit begründet, dass bei einer bedingungsgemäßen Schadenregulierung die Beiträge unangemessen steigen und die Wettbewerbsfähigkeit der einen oder anderen Gesellschaft in Frage gestellt würde.

Keine Gesellschaft bezahlt im Schadenfall mehr, als sie muss, und selbst das, was sie muss, bezahlt sie nicht immer freiwillig.

Besondere Vorsicht ist bei schnellen Abfindungserklärungen geboten.

Sie werden von den Schadensregulierern immer wieder gerne eingesetzt, um leichtsinnige Anspruchsteller zu einer voreiligen Unterschrift zu verleiten, um langwierigen Prozessen aus dem Wege zu gehen.

Gerade bei Personenschäden können vorschnelle Abfindungserklärungen zu erheblichen finanziellen Einbußen führen, wenn die ärztliche Behandlung noch nicht abgeschlossen ist oder sich nicht absehbare Spätfolgen einstellen.

Diese Aussage gilt für Schadenersatzleistungen aufgrund von Haftpflichtansprüchen und Leistungen aus eigenen Unfallversicherungen in gleicher Weise.

Wenn Sie kein Geld verschenken wollen, lassen Sie eine Abfindungserklärung auf jeden Fall durch einen Anwalt oder Ihren Versicherungsmakler prüfen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

GmbH-Geschäftsführer: Sozialversichert oder nicht?

Auch bei „weniger als 50 Prozent“ kein Arbeitnehmer

Sind Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unternehmerisch tätig, oder zählen sie zu den Arbeitnehmern? Eine knifflige Frage; denn die Tätigkeit von Geschäftsführern umfasst beide Aspekte.

Wie immer, wenn es um die Abgrenzung einer selbstständigen Tätigkeit von einer unselbstständigen Beschäftigung geht, gilt auch bei den so genannten Gesellschafter-Geschäftsführern: Die versicherungsrechtliche Beurteilung richtet sich danach, welche Merkmale überwiegen.

Unternehmerrisiko - Besonderes Gewicht bei der Beurteilung hat das Unternehmerrisiko, das zu den wesentlichen Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit zählt.

Dabei geht es hier nicht um das Unternehmerrisiko der Gesellschaft, sondern um das persönliche Risiko des Gesellschafter-Geschäftsführers, das wiederum von der Rechtsform der Gesellschaft abhängt.

Die Grundregel für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung lautet: Haf-

tet der Geschäftsführer als Mitunternehmer einer Gesellschaft persönlich und unbeschränkt, so zählt er zu den Unternehmern.

Ist das Haftungsrisiko dagegen eingeschränkt, könnte er Arbeitnehmer sein; zwingend ist dies jedoch nicht. Es kommt dann darauf an – wie auch bei allen anderen Erwerbstätigen -, inwieweit er aufgrund seiner Geschäftsführungstätigkeit persönlich abhängig ist.

Durch ihre Beteiligung an der GmbH sind die Gesellschafter zwar Mitunternehmer, wegen des modifizierten Haftungsrisikos besteht aber nur ein eingeschränktes Unternehmerrisiko.

Deshalb können auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Arbeitnehmer sein. Sozialversicherungsrechtlich kommt auf ihre Stellung im Innenverhältnis zur GmbH an.

Einfluss auf Entscheidungen - Kann ein Gesellschafter alle Entscheidungen, die die GmbH betreffen, maßgeblich beeinflussen, so ist für diesen Gesellschafter Versicherungspflicht aufgrund einer Tätigkeit für die GmbH von vornherein ausgeschlossen. Trifft dies nicht zu, kann der Gesellschafter Arbeitnehmer sein.

Die Geschäftsführer einer GmbH sind nicht nur im Rechtsverkehr nach außen Repräsentanten der GmbH, sie haben häufig auch innerhalb der GmbH Arbeitgeberfunktionen.

Sie sind es nämlich, die das Weisungsrecht gegenüber den anderen Arbeitnehmern ausüben. Diese arbeitgeber-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ähnliche Stellung schließt aber – ebenso wie die Beteiligung als Mitunternehmer – die Arbeitnehmereigenschaft nicht von vornherein aus.

Weisungsgebundenheit - In vielen Fällen ist der Geschäftsführer einer GmbH auch an deren Stammkapital als Mitunternehmer beteiligt.

Da bei einer GmbH die Haftung der Gesellschafter immer auf die Stammeinlage beschränkt ist, beurteilt sich die Frage nach Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit stets nach dem Grad der Weisungsgebundenheit innerhalb der Gesellschaft.

Diese hängt entscheidend von der Stellung des Gesellschafters in der Gesellschafter-Versammlung ab. Dort nämlich werden die Beschlüsse gefasst.

Der Stimmenanteil der Gesellschafter richtet sich meistens nach der Beteiligung am Stammkapital, wobei im Allgemeinen mit einer Stimme je 100 Euro Anteil gerechnet wird.

Verfügt nun ein Gesellschafter mindestens über 50 Prozent der Anteile am Stammkapital, so kann er auf die Geschicke der GmbH entscheidenden Einfluss nehmen.

Gegen seinen Willen ist keine Entscheidung durchsetzbar, auch nicht eine, die sein Anstellungsverhältnis zur GmbH betrifft.

Kann aber jemand sein eigenes Arbeitsverhältnis entscheidend selbst bestimmen, so ist eine Arbeitnehmer-

stellung ausgeschlossen, da niemand „zu sich selbst“ in einem Arbeitsverhältnis stehen kann.

Ist das Stimmrecht im Gesellschaftsvertrag abweichend vom üblichen GmbH-Recht geregelt, so kann ein so genanntes Veto-Recht auch schon bei einem Gesellschafter vorhanden sein, der über weniger als 50 Prozent der Stimmen verfügt.

Beispielsweise kann bei einer für Entscheidungen erforderlichen Dreiviertel-Mehrheit auch ein Minderheits-Gesellschafter (Anteil zum Beispiel: 30 Prozent) jeden Beschluss verhindern.

Das reicht aus, um die Gesellschaft zu beherrschen und die Arbeitnehmereigenschaft auszuschließen.

Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer nur bei einzelnen wichtigen Geschäften eingebunden (zum Beispiel bei dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken, bei der Anstellung von leitenden Angestellten und bei der Errichtung und Schließung von Geschäftsstellen und bei der Zustimmung zu allen Geschäften über eine bestimmte Größenordnung hinaus), so beziehen sich diese Weisungen nur auf den Inhalt seiner Tätigkeit.

Häufig aber ist der Gesellschafter-Geschäftsführer hinsichtlich des äußeren Rahmens seiner Tätigkeit weisungsfrei, insbesondere im Hinblick auf Zeit, Ort und praktischer Durchführung seiner Arbeit.

Ausnahmsweise, in der Regel aber nur innerhalb einer Familien-GmbH (Bei-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

spiel: Der Mann ist der Geschäftsführer, die Ehefrau und die Kinder sind Gesellschafter.

Oder der Geschäftsführer ist Familienmitglied eines Mehrheitsgesellschafters), besteht dennoch keine Sozialversicherungspflicht, obwohl der Geschäftsführer nur eine geringe oder sogar gar keine Kapitalbeteiligung an der GmbH besitzt.

Angenommen wird das dann, wenn der Geschäftsführer gleichberechtigt neben seinen Familienangehörigen steht, etwa wegen seiner alleinigen Branchen- und Fachkenntnisse, und er deshalb tatsächlich keinerlei Weisungen der Gesellschafter beachten muss.

Meldet eine GmbH einen Gesellschafter-Geschäftsführer der Krankenkasse als sozialversicherungspflichtig an, so muss seine Eigenschaft als Gesellschafter auf der Anmeldung besonders gekennzeichnet sein.

Das löst dann bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein spezielles Prüfverfahren aus, das letztlich für alle Beteiligten zur Rechtssicherheit führt.

Wolfgang Büser)



„Inliner“ rollen auch auf Radweg oder Straße:

Skater haben manchmal „freie Fahrt“

von Maik Heitmann und
Wolfgang Büser

Inline-Skater müssen zwar grundsätzlich auf Gehwegen fahren. Allerdings kann von den Straßenverkehrsbehörden ein - an bestimmten Stellen zu findendes - Schild „Inline-Skater frei“ der Radweg oder sogar die Straße freigegeben werden.

Gut beschaffene und ausreichend breite Radwege und Tempo 30-Zonen mit geringem Verkehr sollen auch von Skatern benutzt werden dürfen, wenn sie „mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung“ skaten und dabei „Fahrzeugen das Überholen ermöglichen“.

Im Gegenzug werden die Skater mit einem Bußgeld in Höhe von 10 Euro zur Kasse gebeten, wenn sie widerrechtlich auf Fahrbahn oder Radweg unterwegs sind; „mit Behinderung“ kostet es 15, „mit Gefährdung“ 20 Euro.

Die Verschärfungen gelten bereits seit dem 1. September 2009. Doch geskattet wurde schon immer – mit manchmal schmerzhaftem Ausgang, wie folgende Urteile zeigen:

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ein typischer Fall: Ein Radfahrer und ein Inliner prallten auf einem kombinierten Rad-/Fußweg zusammen. Das Kammergericht Berlin sollte die Schuldfrage klären, um gegebenenfalls Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche aufzuteilen.

Doch obwohl Sachverständige vom Gericht eingesetzt worden sind, konnte der Unfallhergang nicht verlässlich rekonstruiert werden.

Das Gericht entschied schließlich salomonisch: Zwar hätten Radfahrer auf solchen Wegen „besondere Rücksicht“ auf Fußgänger zu nehmen, nicht jedoch auf Inline-Skater. Sie hätten gleichermaßen „aufeinander zu achten“.

Da sich Radler und Inline-Skater gleich schnell fortbewegten, seien sie „gleichberechtigt“. Deshalb blieben beide mit ihren gegenseitigen Forderungen erfolglos – und auf den Kosten sitzen. (AZ: 12 U 195/05)

Ähnlich das Landgericht Coburg: Dort hatte ein Inline-Skater auf einem kombinierten Fahrrad- und Fußgängerweg das Kurvenfahren geübt.

Ein nachfolgender Fahrradfahrer musste wegen eines Schlangenlinien-Manövers so stark abbremsen, dass er die Kontrolle über seinen Drahtesel verlor und stürzte. 50 Prozent des Schadens musste der Skater übernehmen.

Der Fahrradfahrer habe 50 Prozent deshalb selbst zu tragen, weil er den Skater von hinten kommend im Blick

gehabt habe, so die Richter. (AZ: 11 O 320/02)

Doch auch Skater sollten aufmerksam fahren. Vor dem Oberlandesgericht Koblenz wurde ein Fall verhandelt, bei dem ein Inliner über einen Gartenschlauch stürzte, der von einem Hauseigentümer quer über die Straße verlegt worden war.

Die Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung des Skaters ging ins Leere. Ein Gartenschlauch sei ein - wegen seines Durchmessers von wenigen Zentimetern – „geringfügiges Hindernis“, aber dennoch für jedermann „klar erkennbar“, urteilte das Gericht.

Der Eigentümer habe seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. (AZ: 5 W 15/08)

Weitere „Inline-Urteile“:

Wilde Skater stürzen auf eigene Gefahr
- Ein Inline-Skater, der in einer Skaterhalle bei einem Ausweichmanöver (ein anderer Fahrer kreuzte seinen Weg) stürzt und sich schwer an Brust- und Lendenwirbel verletzt, kann nicht vom Betreiber der Halle Schmerzensgeld und Schadenersatz verlangen, weil die Streckenführung zu unübersichtlich sei.

Stellt sich heraus, dass fehlende Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksichtnahme der Fahrer ursächlich für den Unfall waren, ferner alle Bauvorschriften vom Hallenbetreiber eingehalten wurden, so geht der Skater leer aus. (Oberlandesgericht Bamberg, 5 U 185/05)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Inline-Skater müssen Blüten "durchschauen" - Ein Inline-Skater kann die Kommune nicht für einen Unfall verantwortlich machen, der dadurch entstanden ist, dass er auf einem kombinierten Rad-/Gehweg deshalb gestürzt ist, weil Blütenstaub von Pappeln eine Glasscherbe verdeckt hat, die sich zwischen die Rollen verkeilt hat. Eine ständige Kontrolle und gegebenenfalls Reinigung ist der verkehrssicherungspflichtigen Behörde nicht zumutbar. (Oberlandesgericht Koblenz, 1 U 1100/02)

Auch auf einem Wirtschaftsweg rechts fahren - Auch auf landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen gilt das Rechtsfahrgebot. Deshalb haftet eine Inline-Skaterin, die mit ihrer Freundin einen solchen Weg nebeneinander befährt und dabei - auf der linken Seite - mit einer entgegen kommenden Radfahrerin zusammenstößt, für die Folgen (hier unter anderem: 30.000 € Schmerzensgeld). (Oberlandesgericht Hamm, 6 U 63/00)

Auch unverschuldet muss der Vermieter "bluten" - Auch wenn der Vermieter eine "eindringliche Geräuschbelästigung" durch Rollgeräusche von Inline-Skatern aus dem benachbarten Schulzentrum nach 22.00 Uhr nicht zu vertreten hat, darf der Mieter die Miete sogar dann mindern (hier um 5 Prozent), wenn die Skater-Anlage nachträglich gebaut wurde. (Amtsgericht Emmerich, 9 C 72/00)


Generell gilt: Wer als Inline-Skater (übrigens auch als Rollschuhfahrer, für die grundsätzlich dasselbe Recht gilt) einen Unfall verschuldet, der haftet mit seinem gesamten Vermögen für die Folgen. Wohl dem, der in einer solchen Situation eine private Haftpflichtversicherung im Rücken hat..

Unterhalt: Kind im Vorschulalter erfordert "hohen Einsatz"

Ein geschiedener Mann kann nicht verlangen, dass seine Ex-Frau, die ein gemeinsames fünfjähriges Kind betreut, vollschichtig arbeitet, weil das Kind tagsüber in einem Hort oder einer Kita betreut wird.


Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken entschied, dass der Frau allenfalls eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden zugemutet werden könne, weil die Betreuung eines Vorschulkindes trotz Hort oder Kita "einen hohen Einsatz" erfordere.

(OLG Zweibrücken, 2 UF 32/10)



Halbieren Sie die Kosten Ihrer Versicherungen, und Sie haben mit Sicherheit mehr vom Leben!

Das rät der VMV Verband marktorientierter Verbraucher e. V. nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen Verbrauchern.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

5. Juni 2011:
Tag des Hundes

Schöner Lebensabend für alten Vierbeiner

Bissige Arten kosten mehr Steuern

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Am 5. Juni 2011 feiert der Verband für das Deutsche Hundewesen den „Tag des Hundes“, um die Vierbeiner mal wieder in den Mittelpunkt zu rücken.

Mittelpunkt ist Bello aber auch immer wieder vor Gericht. Dann geht es nicht um Gassi, Agility oder Obedience, sondern um bissige Exemplare, Steuern oder um die Hundehaltung in der Mietwohnung. Eine Auswahl aktueller Urteile:

Ein Hund aus dem Raum Aachen hatte mit seinem Halter ein schlechtes Los gezogen. Das Herrchen musste nämlich für 14 Monate in den Knast. Kurzerhand wurde er bei einem Nachbarn abgegeben, mit der Bitte, ihn für die Zeit seiner Abwesenheit zu betreuen.

Die stellten fest, dass das Tier nicht nur krank, sondern auch stark vernachlässigt worden war und schalteten die Behörden ein.

Die suchte für das Tier schließlich einen neuen, liebevolleren Halter, verkaufte dann den Vierbeiner und bekam

vom Verwaltungsgericht Aachen Rückendeckung dafür.

Denn dem inhaftierten Herrchen passte dieser Zwangsverkauf nicht, und er klagte. Vergeblich. Insbesondere dann, wenn das Tier bereits 14 Jahre alt und anzunehmen sei, dass ihm „am besten damit gedient ist, in private gute Hände zu kommen“, dürfe die Behörde aktiv werden.

Der Hundehalter könne nicht erwarten, dass der Vierbeiner auf Steuerzahlerkosten für ihn betreut werde, bis er „frei“ sei. Das Tierschutzgesetz ermögliche in derartigen Ausnahmefällen, „die dauerhafte Wegnahme und Veräußerung des Tieres“.

(VwG Aachen, 6 L 5/11)

Mietwohnung

Ein Mieter in Kerpen (Rheinland) schaffte sich einen Hund an, ohne den Hauseigentümer gefragt zu haben - und obwohl der Mietvertrag die Haltung einer Katze oder eines Hundes nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt.

Der Vermieter forderte den Hundebesitzer auf, das Tier wieder abzugeben. Der wehrte sich mit dem Argument dagegen, er werde ungleich behandelt, weil in der Wohnanlage bereits einige Hunde lebten.

Das Landgericht Köln stand dem Vermieter bei. Denn er sei in seiner Entscheidung völlig frei – auch dann,

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

wenn er anderen Mietern eine Erlaubnis erteilt habe.

Es gebe kein Recht auf Gleichbehandlung. Denn gerade wenn schon einige Hunde gehalten würden, könne es durch ein weiteres Tier zu Problemen oder Streitigkeiten unter den Mietern kommen.

(LG Köln, 6 S 269/09)

Wenn sich zwei Hunde treffen...

Zwei Hundehalter führten ihre Tiere unangeleint aus. Eines rannte auf den anderen Halter los, ohne dass er durch Rufen oder Pfeifen des Besitzers zurückgeholt werden konnte.

Er sprang ihn an und verletzte ihn dabei. Er forderte Schadenersatz und Schmerzensgeld, sah sich aber mit dem Gegenargument konfrontiert, dass er eine Mitschuld trage, weil auch sein Tier nicht an der Leine lief.

Die Beweisaufnahme ergab hier jedoch, dass es auch dann zu dem Unfall gekommen wäre, wenn der andere Hund angeleint gewesen wäre.

Die geforderte Entschädigungszahlung könne deswegen nicht gemildert werden. Das Landgericht Coburg sprach dem Geschädigten 2.000 Euro Schmerzensgeld sowie einen Haushaltführungsschaden in Höhe von 1.300 Euro zu. (Der Mann half seiner Frau im Haushalt und bei dem Betrieb einer Pension).

(LG Coburg, 13 O 37/09)

Hundebiss

Wer von einem Hund gebissen wird, für den ist ein Schmerzensgeld von 400 Euro grundsätzlich angemessen.

Das hat das Amtsgericht Frankfurt am Main entschieden. Es gab damit der Klage eines Mitarbeiters des Frankfurter Ordnungsamtes statt.

Der hatte versucht, einen Terrier, der auf ein fremdes Grundstück eingedrungen war, einzufangen und dessen Hundesteuermarke zu kontrollieren.

Dabei wurde er von dem Vierbeiner heftig in die Hand gebissen, so dass es trotz eines Schutzhandschuhs zu schmerzhaften Verletzungen kam.

(AmG Frankfurt am Main, 32 C 2587/09-48)

Hundesteuer

Eine Hundehalterin kann sich nicht dagegen wehren, dass sie für ihren zweiten und dritten Hund mehr Hundesteuer zu zahlen hat als für den ersten. Die Kommune darf die Hundesteuer progressiv gestalten, um der höheren Belästigung durch mehrere Tiere Rechnung zu tragen.

Eine Differenzierung bei der Zahl der Hunde und ein damit verbundener höherer Steuersatz seien möglich, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Im konkreten Fall muss die Frau für das erste Tier 60, fürs zweite 80 und für das dritte 100 € bezahlen. (Bayerischer VGH, 4 ZB 2136/09)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass Halter eines Rottweilers sich nicht gegen die erhöhte Besteuerung ihrer Hunde wehren können.

Die Kommunen dürften von einer abstrakten Gefährlichkeit des Hundetyps Rottweiler ausgehen. Das sei „angeichts des in Nordrhein-Westfalen vorhandenen statistischen Materials über Beißvorfälle“ angemessen.

Eine „Ungleichbehandlung“ gegenüber Besitzern von Schäferhunden und Dobermännern, die normal besteuert werden, konnte das Gericht (eben wegen der höheren „Beißquote“ bei Rottweilern) nicht erkennen.

Das gelte auch, obwohl der Rottweiler ebenfalls zu den gängigen Gebrauchshunderassen zähle. Ferner dürfe mit der erhöhten Steuer (hier wurde fast das 7fache fällig, nämlich 580 €) eine Lenkungswirkung verfolgt werden, um den Bestand von Rottweilern zu verringern.

(OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 14 A 1847/09)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hingegen stellte Schäferhunde und Rottweiler auf eine Stufe – wenn auch nicht steuerlich.

Eine Gemeinde hatte es erlaubt, Schäferhunde frei laufen zu lassen – hielt aber am Leinenzwang für Kampfhunde auch dann fest, wenn sie einen sogenannten Wesenstest bestanden hatten.

Der Halter eines Rottweilers setzte sich gegen die Ungleichbehandlung seines Kampfhundes im Vergleich zu anderen großen und kräftigen Hunden zur Wehr.

Er hielt den Leinenzwang für ungerecht, weil ein Gutachter für sein Tier eine „Unbedenklichkeit“ festgestellt, und die Kommune dennoch einen Leinenzwang angeordnet hatte. Begründung: Rottweiler besäßen grundsätzlich eine enorme Beißkraft.

Das wurde auch nicht vom Gericht bestritten. Grundsätzlich sei es auch für einen Leinenzwang für große und kräftige Hunde. Denn in der Regel stellten sie eine „konkrete Gefahr für Leib und Leben Dritter“ dar.

Allerdings dürfe nicht allein auf Grund der Rasse unterschieden werden.

(Bayerischer VGH, 10 BV 3053/06)

Dass es nicht nur auf die Rasse, sondern auch auf den Charakter des einzelnen Tieres ankommt, zeigt ein Fall aus Gießen. Dort war ein Border-Colli (eigentlich ein Familienhund) regelmäßig auffällig geworden.

Als er wieder mal einen Nachbarn „ohne Grund“ biss, zog die Kommune die Hundesteuer massiv an und berechnete der Halterin fortan das 20fache: 600 Euro statt bisher 30 Euro jährlich.

Und das zu Recht. Der Hund dürfe als „gefährlich“ eingestuft werden. Sehe die Satzung der Kommune für derartige Fälle eine Steuererhöhung vor, so sei die heftige Steuererhöhung ein legi-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

times Mittel, um das Halten von gefährlichen Hunden einzudämmen.
(VwG Gießen, 8 K 280/09)

Versicherung

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat entschieden, dass eine private Haftpflichtversicherung in ihren Geschäftsbedingungen Schäden ausschließen dürfe, die durch Haustiere entstanden sind – und gleichzeitig darauf verweisen, dass allenfalls eine Tierhalterhaftpflichtversicherung dafür aufkommen könnte.

Das OLG Köln bestätigte eine entsprechende Klausel als rechens, nachdem ein Mieter nach seinem Auszug aus der Wohnung vom Vermieter dafür in Anspruch genommen wurde, dass sein Hund den Parkettboden durch Urinflecken verunreinigt hatte.

(OLG Köln, 9 U 179/09)

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)
Birgit Schledz



Hinterhältig

Wer nicht bereit ist, Eigenverantwortung als unverzichtbare Grundlage jeder sozialen Ordnung zu akzeptieren und vielleicht auch noch behauptet, er könne sich auf Dauer auf unsere sozialen Netze verlassen, kann nicht intelligent sein, denn die Netze werden irgendwann reißen.